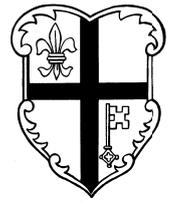


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

6. Jahrgang	Herausgegeben am: 18. Dezember 2018	Nummer: 13
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
41	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR: Wasserzählerwechsel im Jahr 2019	108
42	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2017	108
43	Bekanntmachung der Stadt Medebach - Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	110
44	Bekanntmachung über die nächsten Fischereiprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeines im Hochsauerlandkreis	111
45	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR: Wirtschaftsplan für das Jahr 2019	112
46	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR: 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.04.2014	112
47	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR: 2. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR	115
48	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 06.09.2018 über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	117
49	Satzung der Hansestadt Medebach über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) vom 18.12.2018	118
50	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Kommunalfriedhof in Medebach	120

41

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR
Wasserzählerwechsel im Jahr 2019

Die Stadtwerke Medebach AöR werden im Jahr 2019 sämtliche Wasserzähler mit dem Eichjahr 2013 und früher gegen elektronische unidirektionale Wasserzähler mit Funkfernauslesung austauschen. Dies ist im Rahmen und zur Erfüllung der Vorgaben der Wasserversorgungssatzung sowie der Vorgaben durch das Mess- und Eichgesetz notwendig. Alle datenschutzrechtlichen Komponenten sind durch technische und organisatorische Vorkehrungen der Stadtwerke Medebach AöR sichergestellt.

Informationen zum unidirektionalen Wasserzähler finden Sie auch auf der Homepage der Hansestadt Medebach www.medebach.de unter der Rubrik Stadtwerke sowie bei der Verwaltung der Stadtwerke Medebach AöR im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach.

Medebach, 26.11.2018
Stadtwerke Medebach AöR
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Grebe

42

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH zum 31. Dezember 2017

Die Gesellschafterversammlung der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH hat am 27.09.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und den Lagebericht 2017 festgestellt und dazu wie folgt beschlossen:

Die Gesellschaft nimmt vom Ergebnis zum Jahresabschluss und zum Lagebericht 2017 Kenntnis. Sie beschließt, den Jahresabschluss wie folgt festzustellen:

a) Bilanzsumme:	1.305.204,19 €
b) Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung / Jahresgewinn	30.321,69 €

Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig, dass das Jahresergebnis in Höhe von
30.321,69 €
auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht 2017 liegen in der Zeit vom 01.12.2018 bis zum 31.01.2019 in den Geschäftsräumen der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH, Marktplatz 1, 59964 Medebach während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Touristik-Gesellschaft Medebach mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TEAM GmbH, Paderborn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.07.2018 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Touristik-Gesellschaft Medebach mbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Touristik – Gesellschaft Medebach mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung von Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt: Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von T€ 116 wurde keine Steuerrückstellung gebildet, da mit der Inanspruchnahme aus der Verpflichtung nicht ernsthaft gerechnet wird. Die Nichtinanspruchnahme konnte nicht hinreichend nachgewiesen werden und wir konnten durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Nichtinanspruchnahme gewinnen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TEAM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

43

Bekanntmachung der Stadt Medebach

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 c Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Medebach, Bürgerbüro Zimmer 110, Österstr. 1, 59964 Medebach.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Medebach, 29.11.2018

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

44

BEKANNTMACHUNG

Die nächsten Fischereiprüfungen zur Erlangung des ersten Fischereischeinens finden im Hochsauerlandkreis vom

12.03.2019 bis 14.03.2019

im Kreisfeuerwehrzentrum, in 59872 Meschede, Steinwiese 3 statt.

Der genaue Termin wird den Prüflingen mit der Zulassung bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zu diesen Prüfungen sind im Bürgerbüro der Stadt Medebach, Zimmer 110, erhältlich.

Die Anmeldung ist bis spätestens Dienstag, 12. Februar 2019 bei der Unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises, 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzureichen.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass später eingehende Anträge von der Unteren Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nähere Informationen sind auch im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de abrufbar.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung bieten einige örtliche Angel- und Fischereivereine an.

Medebach, den 29.11.2018

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 mit den nachfolgenden Festsetzungen beschlossen:

1. Gesamterfolgsplan:

Gesamtbetrag der Erträge	4.250.150,00 €
<u>Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>4.014.000,00 €</u>
Ergebnis	236.150,00 €

2. Gesamtvermögensplan:

Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionen	401.000,00 €
<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen</u>	<u>2.004.300,00 €</u>
Ergebnis	1.603.300,00 €

3. Der Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite wird auf 1.511.000,00 € festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2019 nebst Anlagen liegt für alle Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme bis zum 31.01.2019 bei den Stadtwerken Medebach AöR, Österstraße 1, 59964 Medebach öffentlich aus bzw. ist unter der Internetadresse <http://www.medebach.de/sw/index.php> abrufbar.

Medebach, 13.12.2018
 Der Vorstandsvorsitzende
 gez. Grebe

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) der Stadtwerke Medebach AöR vom 09.04.2014

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,

- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016,

S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 21 der Wasserversorgungssatzung vom 09.04.2014 erhält folgende neue Fassung:

§ 21 Messung

- (1) Die Stadtwerke stellen die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadtwerke haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Als Messeinrichtung können auch Funkmessgeräte installiert werden. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Stadtwerke. Sie haben den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

Artikel II

Der § 23 der Wasserversorgungssatzung vom 09.04.2014 erhält folgende neue Fassung:

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke möglichst in gleichen

Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.

- (2) Die Stadtwerke können die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates zu nutzen. Die Stadtwerke lesen die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
1. Zum 30.11. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt im Dezember des Abrechnungsjahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
 3. Eine unterjährige Auslesung erfolgt ausschließlich Anlass- und Bedarfsbezogen zur Wasserverlust- und Rohrnetzanalyse.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
 2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke.
- (3) Solange der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 13.12.2018

Der Verwaltungsratsvorsitzende
gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Medebach AöR

2. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 8 Absatz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 erhält folgende Fassung:

- (4) Es wird eine Grundgebühr je Wasserzähler erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

Qn 2,5	13,50 Euro je Monat
Qn 6	31,50 Euro je Monat
Qn 10	45,00 Euro je Monat.

Die Grundgebühr für Verbundzähler beträgt je Verbundzähler mit einem Nenndurchfluss von:

Qn 15	67,50 Euro je Monat
Qn 40	202,50 Euro je Monat
Qn 60	405,00 Euro je Monat
über Qn 60	804,33 Euro je Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wurde als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Artikel II

Der § 8 Absatz 10 wird neu in die Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 zugefügt und erhält folgende Fassung:

- (10) Alle Anschlussnehmer, die aufgrund eines Widerspruches gegen die Funkauslesung nunmehr manuell (ohne Funkauslesung) abgelesen werden müssen, wird ab dem 01.01.2019 eine jährliche Zusatzgebühr in Höhe von 28,94 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet, sofern in dem Ablesegebiet alle übrigen Zähler auf die Funkauslesung umgestellt wurden.

Artikel III

Der § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 erhält folgende Fassung:

§ 9

Wassergebühren bei Fehlern der Wassermessung

- (1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze ± 5 v.H. anzeigt, so hat der Gebührenpflichtige die durch die Abnahme und den Wiedereinbau des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze ± 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so tragen die Stadtwerke die Kosten für die Abnahme und den Wiedereinbau des Wasserzählers. Der Gebührenpflichtige hat in diesem Falle Anspruch auf Zurückhaltung der Gebühren für die zu viel gemessene Wassermenge; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Gebühren nachzuentrichten. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.
- (2) Zweifelt der Gebührenpflichtige die ordnungsgemäße Funktion eines verbauten Ultraschallzählers an und wünscht eine Vor-Ort-Auslesung und Auswertung der Zählerdaten, so sind den Stadtwerken der entstandene Aufwand in Höhe von pauschal 25,21 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 13.12.2018

Der Verwaltungsratsvorsitzende
gez. Grosche

48

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 06.09.2018 über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in öffentlicher Sitzung am 06.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Stadtvertretung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2017 Kenntnis. Sie beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2017 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktiva	T€	Passiva	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	263	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	20.345
Sachanlagen	54.023	Sonderposten	28.698
Finanzanlagen	19.022	Pensionsrückstellungen	4.409
Vorräte	721	Übrige Rückstellungen	966
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	776	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.950
Liquide Mittel	1.577	Übrige Verbindlichkeiten	3.201
Rechnungsabgrenzungsposten	1.177	Rechnungsabgrenzungsposten	990
Bilanzsumme	77.559	Bilanzsumme	77.559

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Verlust in Höhe von 1.542.059,69 €

- 2) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass der Jahresverlust 2017 in Höhe von 1.542.059,69 € in vollem Umfang aus der Ausgleichsrücklage zu decken ist.
- 3) An der Abstimmung zu diesem Beschlusspunkt nimmt Bürgermeister Grosche nicht teil.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2017 einstimmig uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 18. Dezember 2018
Der Bürgermeister



(Grosche)

49

**Satzung der Hansestadt Medebach über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern
und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019
(Hebesatzsatzung 2019)
vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Medebach über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) vom 18.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 18. Dezember 2018
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der Hansestadt Medebach über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) vom 18.12.2018 mit dem Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 18. Dezember 2018
Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018
Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Kommunalfriedhof in Medebach**

Auf dem Kommunalfriedhof in Medebach befinden sich derzeit Gräber in einem nicht ordnungsgemäßen Pflegezustand. Verantwortlicher für die Herrichtung und Instandsetzung der Grabstätte ist nach § 26 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

Ist nach § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Des Weiteren wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Hiermit mache ich gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 bekannt, dass für folgende Grabstätten die Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten:

Friedhof	Grabnummer	Grabstätte	Sterbejahr
Medebach	0077	Kietzmann, Willi und Gisela	2000 und 2008
Medebach	0169	Conrads, Alwine	1990

Bleibt die Aufforderung oder das Hinweisschild an der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach § 28 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Hansestadt Medebach vom 12.06.2018 die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

Medebach, 13.12.2018

Der Bürgermeister
gez. Grosche